5. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung

5.1 Ausgleichsfähige Schäden

[1]Ausgleichsfähig sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. [2]Die Berechnung der anerkannten Schadenssumme erfolgt in folgenden Schritten:

– Ermittlung des Gesamtverlustes in % =
[Besatzmenge in Stück minus Abfischmenge in Stück] / Besatzmenge * 100

– Ermittlung des Verlustes durch Fischotter in % =
[Gesamtverlust in % minus Verluste durch andere Ursachen in %]

– Berechnung der Verluste durch Fischotter in kg =
[Verlust durch Fischotter in % * Besatzmenge in Stück * durchschnittliches Endgewicht/Stück]

– Berechnung der Schadenssumme durch Fischotterschäden in EUR =
[Verlust durch Fischotter in kg * Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg]

[3]Die angegebenen Daten sind vom Fischotterberater auf Grundlage der betrieblichen Daten (z. B. Rechnungen) beim Vor-Ort-Termin zu plausibilisieren. [4]Als andere Verlustursachen sind definiert: Theoretische Normalverluste (Abzug erfolgt immer), Krankheits-, Haltungs-, andere Raubtierverluste (Abzug erfolgt auf Basis der Betriebsdaten und der örtlichen Gegebenheiten).

5.2 Höhe der Ausgleichszahlung

[1]Es können max. 100 % der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden. [2]Nicht ausgeglichen werden anerkannte Schadensbeträge, die unter 500 € liegen (Bagatellgrenze). [3]Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge, wird die Höhe der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet.

5.3 Kumulierung

[1]Der Begünstigte hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. andere öffentliche Mittel, Versicherungsleistungen) offenzulegen. [2]Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung. [3]Diese dürfen nicht zu einer Überschreitung der Beihilfehöchstintensität führen.